

### **Mitversicherung von Schäden durch Sturm - Kl. 61293**

In Abänderung von Ziffer 3.1 der "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004 - volle Deckung" sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut versichert.